

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. Mai 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.05.2016

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.15-52/16

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1778

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2016**

bis: **1. Mai 2021**

Antragsteller:

Roxtec International AB

371 23 KARLSKRONA

SCHWEDEN

Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung (Kombiabschottung) "ROXTEC-System B/G - WBGE"
der Feuerwiderstandklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1778 vom 10. Mai 2011.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 2.1.5 erhält folgende Fassung:

2.1.5 Mineralwolleschalen

An den Rohren nach Abschnitt 1.2.3.4 und ggf. den Hohlleiterkabeln nach Abschnitt 1.2.3.2 müssen 2 cm dicke, nichtbrennbare¹ Mineralwolleschalen "ProRox PS 960 nach DIN EN 14303² angeordnet werden. Ihre Nennrohdichten müssen 95 kg/m³ bis 125 kg/m³ betragen. Ihre Schmelzpunkte müssen über 1000 °C nach DIN 4102-17³ liegen (s. Abschnitte 3.2.2.2 und 3.2.4.2).

2. Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Rahmen, Zubehörteile, Stahlblechdeckel und -kästen bzw. Kombiabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3

Die Verpackung von Rahmen, Zubehörteilen (Packstücke, Ankerscheiben, Abdeckplatten und Kompressionseinrichtung) und Stahlblechkästen bzw. -deckel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit von Rahmen, Zubehörteilen (Packstücke, Ankerscheiben, Abdeckplatten und Kompressionseinrichtung) und Stahlblechkästen bzw. -deckel für die Kombiabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- "ROXTEC-Rahmen Typ ...", "WBGE-Brandschutzgegenrahmen" bzw.
Bezeichnung des Zubehörteils
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1778

1	DIN 4102-1:1998-05	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe s. www.dibt.de)
2	DIN EN 14303:2015-06	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
3	DIN 4102-17:1990-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Kombiabschottung

Jede Kombiabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kombiabschottung "ROXTEC-System B/G - WBGE"
der Feuerwiderstandsklasse S 90
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1778
- Name des Herstellers der Kombiabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Kombiabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Kombiabschottung zur Verfügung stellen, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z.B.:

- Art und Mindestdicken der Wände, in die die Kombiabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplanung),
- Grundsätze für den Einbau der Kombiabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise zur Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen und Aufstellung der Rohre aus Metall (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) sowie Angaben zu Isolierticken und -längen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. für brennbare Gase und Flüssigkeiten),
- Anweisungen zum Einbau der Kombiabschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

3. Der Abschnitt 3.1.5 erhält folgende Fassung:

- 3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.15-1778**

Seite 4 von 4 | 2. Mai 2016

Tabelle 1:

Abstand der Kombi- abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Kombiabschottung nach dieser Zulassung	s. Anlage 1 – 3	≥ 10 cm
Kabel- oder Rohrab- schottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt